## B. Die Organisation der Staatsaufsicht

Der zweistufige Staatsaufbau im Fürstentum Liechtenstein hat eine relativ einfache Organisation der Staatsaufsicht über die Gemeinden zur Folge. Das oberste Aufsichtsorgan der Staatsaufsicht ist die Regierung,12 die ihre Aufsichtsfunktion zum Teil kollegial und zum Teil ressortmässig wahrnimmt.<sup>13</sup> Bei der ressortmässigen Durchführung von Aufsichtsmassnahmen gilt allerdings die Besonderheit, dass alle Gegenstände, denen eine Verwaltungsstreitsache zu Grunde liegt, der Beratung und Beschlussfassung der Kollegialregierung unterbreitet werden müssen.14

Daneben können Aufsichtsbefugnisse an einzelne Amtspersonen, Amtsstellen oder besondere Kommissionen, unter Vorbehalt des Rechtszugs an die Kollegialregierung, zur selbständigen Erledigung übertragen werden.15 So ist beispielsweise

- im Bauwesen das Landesbauamt Aufsichtsorgan über sämtliche bewilligungspflichtigen Bauten und Anlagen. 16 Das Landesbauamt überprüft die Baugesuche auf die Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Baugesetzes und der Zonenpläne und kann die Baubewilligung mit Bedingungen und Auflagen versehen;<sup>17</sup>
- im Schulwesen der Vollzug des Schulgesetzes dem Schulamt übertragen worden.<sup>18</sup> Damit obliegt dem Schulamt neben der Aufsichts-, Geschäftsvorbereitungs- und Beratungsfunktion<sup>19</sup> die selbständige Erledigung der ihm übertragenen Geschäfte;20

<sup>&</sup>lt;sup>12</sup> Art. 6 Abs. 2 GemG, Art. 136 LVG.

<sup>13</sup> Art. 83, 91 Verf.

<sup>14</sup> Art. 90 Abs. 1 Verf.

<sup>&</sup>lt;sup>15</sup> Art. 78 Abs. 2 Verf. Einzelheiten über die Organisation der Staatsverwaltung ergeben sich aus dem Gesetz vom 17.7.1973 über die Verwaltungsorganisation des Staates, LGBl. 1973 Nr. 41 und dem Ämterplan vom 30. 4. 1979, LGBl. 1979 Nr. 41.

16 Art. 2 Abs. 3 Baugesetz, LGBl. 1947 Nr. 44. Dagegen unterliegen Bauordnungen und Zonenpläne dem Einvernehmen und der Genehmigung durch die Regierung, Art. 3

Abs. 1 und 4 Baugesetz.

<sup>&</sup>lt;sup>17</sup> Art. 74 Abs. 2 Baugesetz. Gegen Anordnungen des Landesbauamtes kann, entsprechend der verfassungsmässigen Bestimmung in Art. 78 Abs. 2 Verf., Rekurs an die

Regierung ergriffen werden.

18 Art. 106 Abs. 2 Schulgesetz und die Verordnung vom 30. 5. 1972 über die Errichtung und die Zuständigkeit des Schulamtes, LGBl. 1972 Nr. 40.

<sup>19</sup> Bielinski, S. 193.

<sup>&</sup>lt;sup>20</sup> Siehe Art. 106 Abs. 2 und 3 Schulgesetz und Art. 2 und 3 der Verordnung vom 30. 5. 1972. Der Regierung ist die Oberaufsicht über das gesamte Bildungswesen vorbehalten (Art. 102 Abs. 1 Schulgesetz).